

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 23.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Internationale Vorbereitungsklassen – kommt die Verteilungs- und Bildungsgerechtigkeit zu kurz?

Einleitung für die Fragen:

Die Schulbehörde hat kürzlich angesichts der gestiegenen und weiter ansteigenden Zahlen von geflüchteten, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen Maßnahmen angekündigt, um alle Schulen in die Verantwortung zu nehmen, Geflüchtetenbeschulung zu gewährleisten. Eine Maßnahme ist die „Auslagerung“ von IV-Klassen, die an Stadtteilschulen angesiedelt sind, in die Räume von Gymnasien, wo sie beschult werden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Integration neu zugewanderter junger Menschen ist in Hamburg geübte Praxis. Das Hamburger Schulsystem verfügt über bewährte Lösungsstrategien, um die Bewältigung dieser Aufgabe auf möglichst viele Schulen im Stadtgebiet zu verteilen, siehe auch Drs. 22/10967 und 22/10978.

In den letzten zwölf Monaten konnten insgesamt rund 7.000 ukrainische Schülerinnen und Schüler und rund 1.500 Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern in Internationale Vorbereitungsklassen (IVK) oder Regelklassen zugeschult und aufgenommen werden. Das war eine große Aufgabe, der sich die Hamburger Schulen gemeinsam gestellt haben. Mit Stand 28. Februar 2023 werden die Schülerinnen und Schüler in 359 IVK und Basisklassen (BK) an 170 allgemeinbildenden Schulen sowie in 140 AvM-Dual- und Alphabetisierungsklassen an 24 berufsbildenden Schulen unterrichtet.

Gemeinsam mit den Schulen ist es der für Bildung zuständigen Behörde gelungen, die Vorbereitungsklassen (BK und IVK) weitgehend gleichmäßig auf die Schulformen zu verteilen. Derzeit sind 59 Grundschulen, 56 Stadtteilschulen, 53 Gymnasien sowie zwei Sonderschulen beteiligt. Darüber hinaus verteilen sich die Vorbereitungsklassen auch bezogen auf den Sozialindex ausgeglichen über die Hamburgische Schullandschaft. Die meisten Vorbereitungsklassen gibt es mit 38,6 Prozent an Schulen mit dem Sozialindex 3 bis 4 (mittleres Segment), 30,4 Prozent an Schulen mit Sozialindex 5 bis 6 (wohlhabendere Stadtteile) und 29,2 Prozent an Schulen mit Sozialindex 1 bis 2 (starke soziale Belastung).

Für den Übergang in die Regelklasse gibt es bewährte Verfahren, siehe Drs. 22/10967 und 22/10978.

Mit Ablauf der zwölfmonatigen Beschulung in der IVK gehen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf Beschluss der Zeugniskonferenz unterjährig in die Regelklassen über. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule ins Regelsystem aufgenommen, wenn die Schule noch Kapazitäten hat und die IVK-Schülerinnen und -Schüler nicht zum Beispiel innerhalb Hamburgs umziehen.

Für die Bewältigung der anstehenden Aufgabe, eine große Anzahl zugewanderter Schülerinnen und Schüler in kurzer Zeit in das bestehende Regelsystem aufzunehmen, erhalten die Schulleitungen größtmögliche Flexibilität. Damit entspricht der Senat dem Wunsch der Schulleitungen aus dem November 2022. Schulen werden zunächst bis zur Höchstfrequenz Schülerinnen und Schüler aus IVK in die eigene Schule aufnehmen. Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 4 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) sind aber auch Überschreitungen der Klassengrößen aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler zulässig. Von dieser Möglichkeit werden die Hamburger Schulen maßvoll und mit Blick für den Einzelfall Gebrauch machen. Hat die Schule keine Kapazitäten mehr, werden die Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht auf andere Schulen verteilt. Die Schule erhält für jede Schülerin und jeden Schüler aus einer IVK im ersten Schulbesuchsjahr in der Regelklasse eine zusätzliche Förderressource.

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die IVK eine fünfte oder siebte Klasse besuchen sollen, können bis zu den Sommerferien in der IVK verbleiben. Für sie gilt das normale Schulorganisationsverfahren. Hiermit kann ein zusätzlicher Klassen- und Schulwechsel vermieden werden. Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 5 haben die Sorgeberechtigten die freie Schul- und Schulformwahl.

Bei ausreichenden Deutschkenntnissen und entsprechendem Leistungspotenzial ist nach der Jahrgangsstufe 6 ein Verbleib am Gymnasium möglich, hier gilt § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy). Schülerinnen und Schüler, die die entsprechenden Leistungsanforderungen nicht erfüllen, werden nach der Klassenstufe 6 des Gymnasiums an einer Stadtteilschule aufgenommen.

In Ausnahmefällen dürfen IVK 7/8 in eine Regelklasse oder in eine IVK ESA (Erster allgemeinbildender Schulabschluss) oder in eine IVK MSA (Mittlerer Schulabschluss) überführt werden. In diesen besonderen Einzelfällen ist im Vorwege die Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht einzuholen. Die Weiterführung einer IVK 7/8 als IVK ESA oder MSA ist auch am Gymnasium möglich.

Um die Stadtteilschulen, die die Mehrzahl der IVK-Schülerinnen und -Schüler aufnehmen werden, räumlich zu entlasten, ist eine Kooperation zwischen einer Stadtteilschule und einem Gymnasium möglich. Außerdem ist es möglich, einzelne Stadtteilschulklassen oder sogar einen ganzen Zug einer Stadtteilschule an einem benachbarten Gymnasium zu unterrichten, sofern beide Schulleitungen einverstanden sind. Dabei gilt weiterhin die APO-GrundStGy, die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis der Stadtteilschule.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Maßnahmen plant der Senat/die zuständige Behörde in welchem Zeitraum und in welchen Schritten, um eine gleichmäßige Verteilung von Basis- und IV-Klassen auf alle Schulen im Hamburger Stadtgebiet zu gewährleisten?*

Welche Schritte sind bisher umgesetzt?

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wenn fast vier Fünftel von ehemaligen IVK-Schüler:innen nach ihrer gesonderten Beschulung weiter in Regelklassen an Stadtteilschulen (STS) statt an Gymnasien zur Schule gehen, welche Schritte plant der Senat, dieses Ungleichgewicht zu beheben?*

Frage 3: *Versteht der Senat/die zuständige Behörde es als rein räumliche Organisationsmaßnahme, dass Schüler:innen aus IV-Klassen an STS auch in Räumen von Gymnasien unterrichtet werden können oder folgen aus dieser Praxis auch pädagogische Konsequenzen?*

Müssten die betreffenden Schüler:innen nicht auch in die jeweilige Schulgemeinschaft integriert werden?

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Auch geflüchtete Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Freien und Hansestadt Hamburg der Schulpflicht und dem Schulgesetz. Ihre Beschulung ist daher in die Überlegungen zur regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Ein zentraler Punkt hierbei sind die (Klassen-)Raumkapazitäten.

Durch den bevorstehenden gleichzeitigen Übergang einer großen Zahl von IVK-Schülerinnen und -Schülern in Regelklassen kann es vorkommen, dass die Zahl der an einer Stadtteilschule zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht ausreicht. Für diesen speziellen Fall sind die jeweils zuständigen Schulleitungen befugt zu prüfen, ob eine temporäre Unterbringung einzelner Klassen an nahegelegenen Gymnasien infrage kommt. Hierbei handelt es sich um eine räumliche Organisationsmaßnahme, die im gegenseitigen Einvernehmen und unter Abwägung der damit zusammenhängenden Organisationsnotwendigkeiten vorgenommen werden sollte. Diese ausgelagerten Klassen bleiben Klassen der Stadtteilschule.

Grundsätzlich werden sowohl IVK-Schülerinnen und -Schüler als auch ehemalige IVK-Schülerinnen und -Schüler in Regelklassen als Teil der Schulgemeinschaft verstanden. So sollen Schülerinnen und Schüler bereits während des Besuchs der IVK stundenweise in den Unterricht der Regelklassen integriert werden. Die für Bildung zuständige Behörde unterstützt die Schulen bei der Integration dieser Schülerinnen und Schüler, etwa im Rahmen der zahlreichen Angebote der Beratungsstelle interkulturelle Erziehung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Drs. 22/10978.

Frage 4: *Wie sieht das Vorgehen der Entscheidung über die Fortführung der Beschulung in Regelklassen für IVK-Schüler:innen konkret aus?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung sowie Drs. 22/10967 und 22/10978. Alle Schulleitungen wurden in der siebten Kalenderwoche über die möglichen Vorgehensweisen bei der Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus IVK informiert.

Vorbemerkung: *In der Senatsantwort auf meine Anfrage Drs. 22/10978 heißt es: „Ist zum Beispiel aus Gründen der Herstellung altersangemessener Schulwege eine weitere Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erforderlich, kann die Schulleitung die Klassen des Jahrgangs neu aufteilen. Da aber eine solche Neuaufteilung nicht immer pädagogisch sinnvoll ist, kann sie auch die Klassengröße moderat um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler anheben.“*

Frage 5: *Sieht der Senat /die zuständige Behörde das pädagogische Problem eines Bruches der Bildungsbiografie durch eine Neuaufteilung von Klassen?*

Antwort zu Frage 5:

Eine Neuaufteilung von Klassen erfolgt immer nur im Bedarfsfall und ist nicht auf die bevorstehende Organisation des Übergangs aus IVK beschränkt. Ein Klassenwechsel kann auch aus anderen Gründen erfolgen. Er muss grundsätzlich gut begleitet werden und stellt nach Auffassung der für Bildung zuständigen Behörde keinen Bruch der Bildungsbiografie dar. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

Frage 6: *Welche Maßnahmen plant der Senat/die zuständige Behörde, um Klassenteilungen, Neubildungen und Auslagerungen an andere Schulstandorte zu verhindern?*

Frage 7: *Wie vereinbart der Senat/die zuständige Behörde das Angebot an Schulen, § 87 des Hamburgischen Schulgesetzes zu brechen, der die maximale Größe von Klassen festlegt?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Siehe Vorbemerkung, Antwort zu 5 sowie Drs. 22/10967 und 22/10978.

Frage 8: *Wie erwartet der Senat/die zuständige Behörde, wird sich die Überschreitung der schulgesetzlich festgelegten maximalen Klassengrößen in den Schulregionen niederschlagen? In welchen Schulregionen und an welchen Schulen erwartet der Senat/die zuständige Behörde, werden die maximalen Klassenfrequenzen überschritten? (Bitte je Schulregion mit Schulname, Schulform und Sozialindex und der Zahl der Klassen samt Jahrgangsstufe mit erhöhter Schüler:innenanzahl in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Antwort zu Frage 8:

Trotz gestiegener Schülerzahlen zeichnet sich bisher kein Trend zu übervollen Klassen ab. Die für Bildung zuständige Behörde geht dennoch davon aus, dass insbesondere dort, wo die Schülerinnen und Schüler aus Gründen der Bildungskontinuität oder aufgrund regionaler Versorgung am bisherigen Standort verbleiben sollen oder müssen, Überschreitungen der Frequenz nicht auszuschließen sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Die Anzahl an Übergängen von IVK in Regelklassen kann nicht genau vorhergesagt werden, da es im ersten Jahr nach dem Zuzug nach Hamburg erfahrungsgemäß häufig zu Umzügen in andere Stadtteile, Bezirke oder auch zu Wegzügen aus Hamburg gekommen ist. Die schulbezogene Anzahl der Schülerinnen und Schüler in IVK nimmt die zuständige Behörde jedoch als Grundlage für ihre Planungen der Übergänge von IVK in Regelklassen in den jeweiligen Regionen Hamburgs.

Insofern zeichnet sich ab, dass insbesondere in den Klassenstufen 5 sowie 8 und 9 an Stadtteilschulen ohne Überschreitung der in § 87 Absatz 1 HmbSG festgelegten Höchstfrequenzen hamburgweit nicht genügend Schulplätze vorhanden sein werden, um alle Schülerinnen und Schüler bis zum Sommer aus der IVK in die bestehenden Regelklassen aufzunehmen. Die Einrichtung zusätzlicher Klassen oder die Neuaufteilung von Klassen können daher ein Mittel sein, um Überfrequenzen zu vermeiden.

Mithilfe der in § 87 Absatz 1 Satz 4 HmbSG vorgesehenen Möglichkeit der Überschreitung der Klassenhöchstfrequenz aus Gründen der regionalen Versorgung wird es im Einzelfall möglich sein, zugewanderte Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen aufzunehmen. Gesicherte Daten, in wie vielen Fällen und an welchen Standorten aus Gründen der regionalen Versorgung die Höchstfrequenz tatsächlich überschritten werden musste, werden erst mit der nächsten Schuljahreserhebung vorliegen.

Frage 9: *Welche Maßnahmen plant der Senat/die zuständige Behörde, um die zusätzlichen sozialen Aufgaben an den STS zu lösen?*

Antwort zu Frage 9:

An Hamburger Stadtteilschulen bilden Fachlehrkräfte, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sogenannte Multiprofessionelle Teams, um eine umfassende inklusive Bildung im Bereich des fachlichen und sozialen Lernens aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Zu den durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen angeleiteten Angeboten gehören beispielsweise solche zur Unterstützung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Förderplanung und zur Förderung des sozialen Miteinanders.

Durch den Beratungsdienst der Stadtteilschule wird insbesondere die Aufgabe der Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler im Entwicklungs- und Bildungsprozess übernommen. Hierzu gehört unter anderem die individuelle Zuwendung bei besonderen Problemlagen des Kindes, die Schullaufbahnberatung in Absprache mit den Klassenlehrkräften, die Vermittlung von Hilfsangeboten und die Zusammenarbeit mit den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Eine an den Bedarfen orientierte Professionalisierung der Fachkräfte erfolgt anhand entsprechender Fortbildungskonzepte.

Für die erforderliche Stabilisierung von Schülerinnen und Schülern im motivationalen und psychosozialen Bereich wurden den Schulen ab März 2022 von der für Bildung zuständigen Behörde zusätzlich flexibel einsetzbare finanzielle Mittel zur Verfügung

gestellt. Damit können die Schulen flexibel, passgenau, individualisiert und eigenverantwortlich Maßnahmen zur Stabilisierung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie von Lerngruppen initiieren. Eine Verlängerung dieser Maßnahmen auch für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 wird erfolgen.

In jedem ReBBZ, im Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit/Autismus (BBZ) sowie in der Beratungsstelle Gewaltprävention wurden im Kontext von Corona zusätzliche Stellen für erweiterte psychosoziale Angebote geschaffen. Ab dem Schuljahr 2023/2024 werden zehn dieser neu geschaffenen Stellen auf Dauer verstetigt.

Darüber hinaus unterstützen die für Bildung zuständige Behörde und das LI die Stadtteilschulen mit zahlreichen Handreichungen, Unterstützungsmaterialien und einem breiten Angebot an Fortbildungs- und Austauschveranstaltungen, die zum Teil zusätzlich eingerichtet wurden. Links zu allen Unterstützungsangeboten und Materialien können auf der Website des Referats Steigerung der Bildungschancen www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen.de abgerufen werden.

Alle Schulen erhalten zudem für Schülerinnen und Schüler im Anschlussjahr nach der IVK über die ohnehin für jede Schülerin beziehungsweise jeden Schüler bereitgestellten regulären Personalressourcen hinaus eine zusätzliche Ressource von 0,7 Wochenarbeitszeitstunden pro Schülerin beziehungsweise Schüler für die Anschlussförderung. Diese großzügige Förderung hat sich bereits im Rahmen der letzten großen Flüchtlingszuwanderung in 2015 und 2016 bewährt und seine Integrationsleistung unter Beweis gestellt.